

## **Umgang mit Mikrolöt- und Schweißgeräten**

Am \_\_\_\_\_ (Datum) hat

Herr/Frau \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

als \_\_\_\_\_ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter im Dentallabor .....unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

**1. Welche Gefahren bestehen? >** Mikrolöt- und Schweißgeräte sind Geräte mit eigener Gaserzeugung. Durch Elektrolyse wird destilliertes Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt. Die Flammentemperatur der Wasserstoff-Sauerstoff-Flamme erreicht etwa 2850 °C. Deshalb wird das Gas im Booster durch eine Verdampferflüssigkeit geleitet. Dadurch wird die Flammentemperatur vermindert und die Flammenleistung auf die jeweilige Arbeitsaufgabe abstimmt. Achtung! Elektrolyt verursacht schwere Verätzungen! Berührung des Elektrolyts mit den Augen und der Haut vermeiden! Bei Überfüllung des Gerätes niemals Elektrolyt mit einem Schlauch und dem Mund absaugen. Das ausströmende Gas ist hochentzündlich und explosiv.

**2. Wie können wir uns vor den Gefahren schützen? >** Die Sicherheitshinweise des Geräteherstellers sind zu beachten. Bedienungsanleitung vor erstmaligem Gebrauch lesen. Das Gerät im eingeschalteten Zustand nicht ohne Aufsicht betreiben. Beim Umgang mit Elektrolyt sind laugenbeständige Handschuhe und eine Schutzbrille zu tragen! Beim Befüllen nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen! Beim Befüllen des Verdampferglases das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Zündquellen fernhalten. Für gute Raumlüftung sorgen! Behälter und Verdampfereinheit dicht verschließen! Vorratsbehälter von Zündquellen fernhalten

**3. Erste Hilfe Maßnahmen >** ! Nach Augenkontakt das betreffende Auge bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und einen Arzt aufsuchen

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Tätigkeit im Betrieb: Unterschrift:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

### Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist **vor** Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.: geänderte Arbeitsabläufe,
- Einführung neuer Gefahrstoffe,
- Umstellung der Kennzeichnung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe auf GHS,
- bei Änderungen im Sicherheitsdatenblatt, die sich auf den Umgang mit dem Gefahrstoff auswirken können (z. B. neue Erkenntnisse bei der Einstufung des Gefahrstoffs).
- In besonderen Fällen, z. B. bei Fehlverhalten von Beschäftigten, nach Unfällen / Beinahe-Unfällen sind die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.